Vollstreckungserinnerung

06.06.02

Zulässigkeit

- Statthaftigkeit
  - Rüge der Art und Weise der ZV durch GV § 766 I
  - Gläub macht geltend, GV komme seinem Vollstreckgsauftrag nicht nach § 766 II 1. Hs
  - Kostenentsch GV § 766 II 2. Hs
  - (+) Prozessvergleich unwirksam
- Abgrzg andere Rechtsb
  - Dienstaufsichtsbeschwerde
    - (-) wg. fehlendem Erfolg
  - Vollstreckungsgegenklage
    - Überschneidung §§ 775 Nr. 4, 5
    - ⚖ Vollstreckungsverträge nur § 767
  - Drittwiderspruchsklage
  - Klage auf vorzugsweise Befriedigung
- Form
  - § 569 II analog
- Kein Anwaltszwang
- RSB
  - (+) Nichtige Pfändung
    - Beseitigung Rechtsschein
- Erinnerungsbefugnis
  - ? Dritte
    - Nur drittschützende Normen
    - (+)
      - § 809
      - §§ 811 I Nr. 1, 5
      - Evidentes Dritteigt
      - Dritter als Schuldner behandelt
      - Str. kollusives Zusammenwirken Gl + Schu

Begründetheit

- OS
  - Schuldner/ Dritte
    - ... wenn die ZV auf Grund der Verletzung schuldnerschützender/ drittschützender Vorschriften unzulässig ist
  - Gläubiger
    - ... wenn der GV Vollstreckungsmaßnahmen unrechtmäßig abgelehnt hat oder von zulässigen Weisungen des Gläubigers abgewichen ist
  - Kostenansatz
    - ... wenn der Kostenansatz des GV fehlerhaft ist
- 2 Vorauss. der ZV
- 2 Ordnungsgemäßheit des Verfahrens
- Grds.Zeitpkt Erinnerungsentsch
  - Ausn. Unpfändbarkeit
    - Schuldnerunfreundlich
- Prüfungskompetenz des Gericht
  - Rechtmäßiges Handeln des GV

Tenor

- Der GV wird angewiesen, die Vollstreckung in den Fernseher XY nicht mit der Begründung zu verweigern, dieser sei auf Grund des § 811 I unpfändbar
- Auf die Erinnerung des Schuldners wird die am ... durchgeführte Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt.
  - § 572 II analog: Aussetzung der Vollziehung
- Evtl: Die weitergehende Erinnerung wird zurückgewiesen
- Die Erinnerung wird verworfen/ zurückgewiesen

Nebenentscheidungen

- Keine Gerichtskosten
- Kein Ausspruch zur sofortigen Vollstreckbarkeit
  - § 794 I Nr. 3